

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 09/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

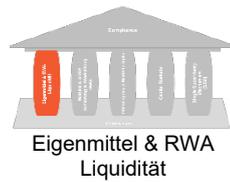
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats September



ECB finalises guide to assessing how banks calculate counterparty credit risk	EZB	Seite 5
EBA-Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien laufen Ende September aus	EBA	Seite 6



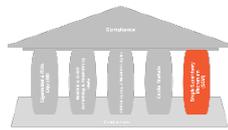
BaFin konsultiert Entwurf eines Rundschreibens (Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für die Bewertungen im Rahmen der Abwicklung (MaBewertung))	BaFin	Seite 8
EBA calls on the EU Commission to establish a single rulebook on fighting money laundering and terrorist financing	EBA	Seite 9



EBA seeks input from institutions on their ESG disclosure practices	EBA	Seite 11
---	-----	----------

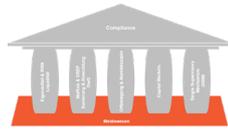


EZB lässt an Nachhaltigkeitsziele gebundene Anleihen als Sicherheiten zu	EZB	Seite 13
--	-----	----------



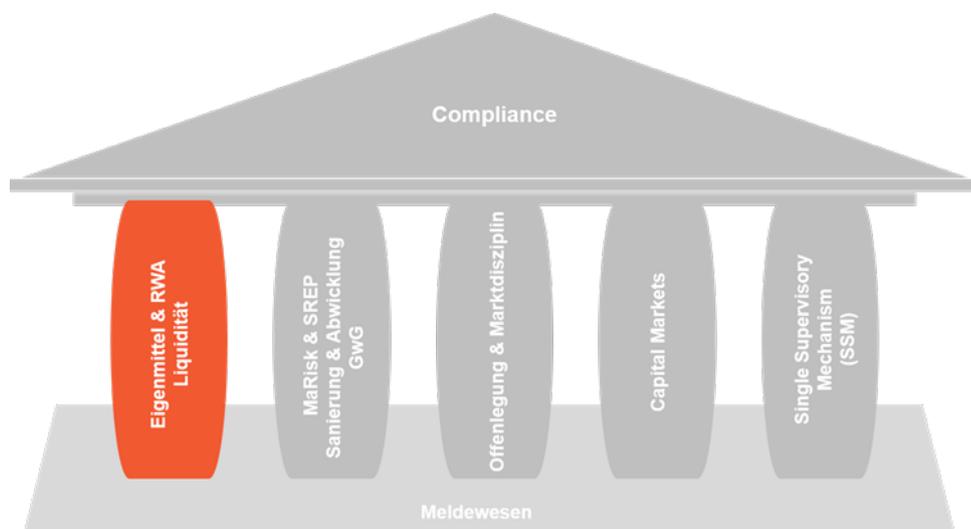
Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA flags to the EU Commission elements of the definition of credit institution and aspects of the scope of authorisation	EBA	Seite 15
---	-----	----------



Meldewesen

EZB erlaubt vorübergehende Erleichterung bei der Verschuldungsquote nach Feststellung außergewöhnlicher Umstände infolge der Pandemie	EZB	Seite 17
Risikotragfähigkeitsinformationen: Merkblatt für die Meldungen gemäß §§ 10,11 FinaRisikoV (V. 3.0)	BuBa	Seite 18



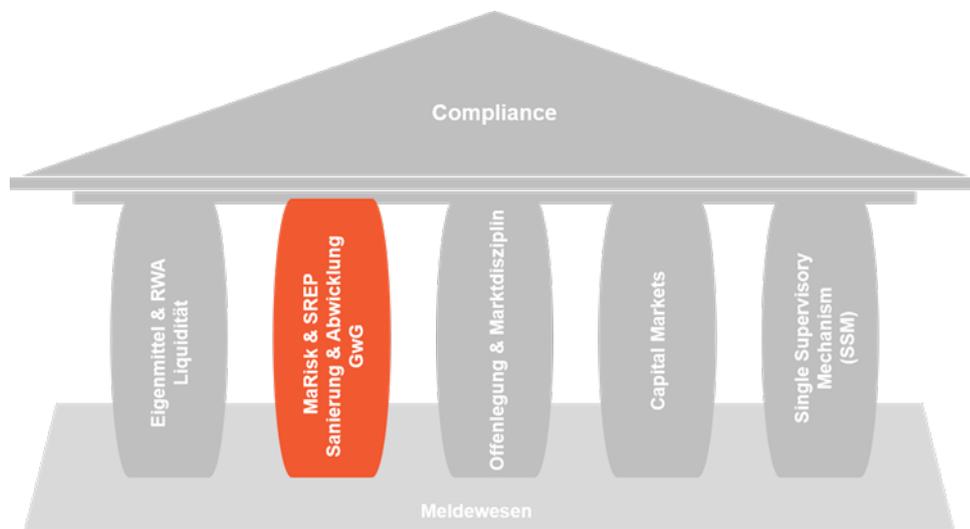
Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>ECB finalises guide to assessing how banks calculate counterparty credit risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	18. September 2020	-
Thema	Gegenparteiausfallrisiko, Interne Modelle		
Art, Status	Leitfaden, final		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat ihren Leitfaden zur Beurteilung von Internen Modellen zum Gegenparteiausfallrisiko finalisiert. Das mit dem Abschluss von Derivaten einhergehende Gegenparteiausfallrisiko hat sich im Zuge der letzten Finanzmarktkrise als besonders kritisches Risiko herausgestellt, da es nicht nur die jeweilige Bank betrifft, die sich mittels Derivaten absichern will, sondern die Marktstabilität an sich. Anhand von 11 Abschnitten beschreibt die EZB, welche Anforderungen sie an bedeutende Banken stellt, die Interne Modelle zur Risikobemessung verwenden:</p> <p>Die Aufsicht stellt klar, dass der Leitfaden nicht abschließend ist. Die Aufsichtsbehörde kann Anforderungen stellen, die über den aktuellen Leitfaden hinausgehen.</p> <p>Bei schrittweise bzw. teilweise eingeführten Modellen definiert die EZB den Mindestabdeckungsgrad und den Zeithorizont.</p> <p>Die EZB formuliert auch ihre Anforderungen an die organisatorische Ausgestaltung einer (unabhängigen) Modell-Validierung sowie an die Interne Revision.</p> <p>Die Aufsicht stellt in Abschnitt 5 klar, dass sich der Use-Test auch auf Modell-Erweiterungen beziehen muss.</p> <p>Abschnitt 6 befasst sich mit den Anforderungen an eine angemessene Dokumentation zum Internen Modell.</p> <p>Abschnitt 7 formuliert Anforderungen an die Ableitung und Bemessung von Risikofaktoren und differenziert dabei nach.</p> <p>In Abschnitt 8 wird auf Anforderungen zu angemessenen Methoden zur Validierung der Modelle eingegangen.</p> <p>Schließlich werden noch Anforderungen zum Stress Testing, zur IT sowie zu Besonderheiten bei der Verwendung der fortgeschrittenen Methode zur Messung des CVA-Risikos beschrieben.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA phases out its Guidelines on legislative and non-legislative loan repayments moratoria</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	21. September 2020	-
Thema	Auslauf der EBA-Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien		
Art, Status	Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit der Veröffentlichung der <i>“Guidelines on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments applied in the light of the COVID-19 crisis”</i> im April 2020 hatte die EBA den von der Covid-19-Pandemie betroffenen Schuldner der Institute die Möglichkeit gegeben, Zahlungsstundungen zur Bewältigung der Liquiditätsengpässe zu beantragen.</p> <p>An dem Programm hat laut EBA eine Vielzahl der Europäischen Banken teilgenommen und ihren Schuldnern Stundungen zwischen sechs und zwölf Monaten gewährt.</p> <p>Mit der Wirkung zum 30. September 2020 lässt die EBA die allgemeinen Zahlungsmoratorien auslaufen.</p> <p>Es besteht zwar für die Institute weiterhin die Möglichkeit neue Stundungen auch nach dem 30. September 2020 zu gewähren. Diese fallen dann aber nicht mehr unter ein allgemeines Zahlungsmoratorium. Stattdessen haben die Institute die gestundeten Kredite jeweils im Einzelfall der einschlägigen aufsichtlichen Kategorie zuzuordnen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

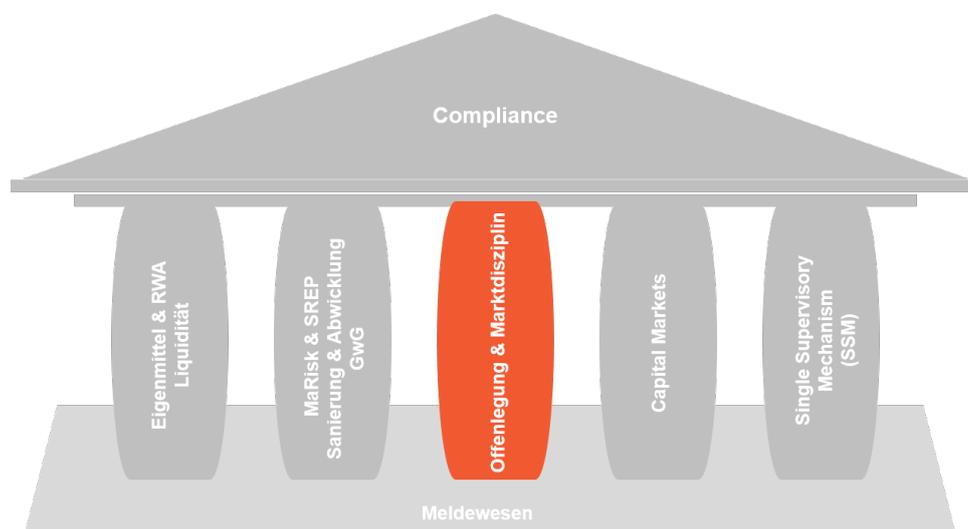
Titel	<u>BaFin konsultiert Entwurf eines Rundschreibens (Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für die Bewertungen im Rahmen der Abwicklung (MaBewertung))</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	1. September 2020	-
Thema	Abwicklungsplanung, MaBewertung		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Abwicklung eines Instituts oder einer Institutsgruppe erfordert ein schnelles und zielgerichtetes Handeln der Abwicklungsbehörde. Dazu benötigt die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl von Daten und Informationen. Das Rundschreiben beschreibt die grundsätzliche Erwartung der BaFin an die bereitzustellenden Daten und Informationen sowie die zu deren Bereitstellung vorzuhaltenden Systeme und Prozesse in den Abwicklungseinheiten.</p> <p>Die BaFin wählt einen proportionalen Ansatz, wonach die Institute zunächst nur die Anforderungen der Stufe I erfüllen, die auf die Lieferung von solchen Informationen abzielt, die im Wesentlichen auf bereits bestehenden internen und externen Standardberichten sowie weiteren wesentlichen Dokumenten der Abwicklungseinheit und der Abwicklungsgruppe aufsetzen. Erst im Rahmen der Stufe II wird ein konkretes Datenmodell verlangt werden, welches weitere Daten und Modelle für eine Bewertung einbezieht, um eine detailliertere Bewertung zu ermöglichen. Das Rundschreiben umfasst zunächst nur die Anforderungen der Stufe I. Die Anforderungen der Stufe II werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.</p> <p>Bevor die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsanordnung erlässt, muss sie sicherstellen, dass eine Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Instituts vorgenommen wird.</p> <p>Bewertung 1 dient als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder eine Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente („WDCCI“) erfüllt sind. Für die Erstellung einer Bewertung 1 werden insbesondere aktuelle Rechnungslegungs- und Aufsichtsdaten benötigt (z.B. eine möglichst aktuelle Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).</p> <p>Bewertung 2 dient vor allem der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung der Abwicklungsstrategie (z. B. über die Höhe einer eventuellen Herabschreibung und/oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten). Im Unterschied zur Bewertung 1 basiert die Bewertung 2 auf wirtschaftlichen Werten und nicht auf Buchwerten.</p> <p>Der Zweck der Bewertung 3 ist es, im Anschluss an die Abwicklung zu bestimmen, ob die Anteilseigner und Gläubiger im Rahmen der Abwicklung besser behandelt worden wären, wenn für das in Abwicklung befindliche Unternehmen ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre. Sie wird nach der Abwicklung von einem unabhängigen Bewerter durchgeführt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA calls on the EU Commission to establish a single rulebook on fighting money laundering and terrorist financing</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	10. September 2020	-
Thema	Geldwäsche		
Art, Status	Stellungnahme, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 3. März 2020 forderte die Europäische Kommission die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) auf, den Anwendungsbereich und den verfügbaren Teil einer Verordnung zu definieren, die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CTF) verabschiedet werden soll.</p> <p><i>Konkret bat die Kommission die EBA darum:</i></p> <p>a. <i>festzustellen, welche Aspekte der Richtlinie (EU) 2015/849 (Geldwäscherichtlinie) harmonisiert werden sollten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EBA empfiehlt Aspekte des EU-Rechtsrahmens zu harmonisieren, bei denen die Divergenz der nationalen Vorschriften erhebliche negative Auswirkungen auf die AML/CTF-Praktiken hat (bspw. Sorgfaltspflichten ggü. Kunden, AML/CTF-Systeme & Kontrollanforderungen, Aufsichtsprozesse wie Risikobewertung). ▪ Nach Ansicht der EBA sollten diese Regeln in unmittelbar geltendem Unionsrecht verankert werden. <p>b. <i>festzustellen, ob einige Aspekte der Geldwäscherichtlinie gestärkt werden sollten und wenn ja, auf welche Weise?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EBA empfiehlt die Stärkung von Aspekten des EU-Rechtsrahmens, bei denen die derzeitigen Bestimmungen nicht ausreichend robust sind und zu Schwachstellen in der AML/CTF-Umsetzung der EU führen (bspw. Befugnis der Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen der Finanzinstitute). ▪ Die EBA ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen in einer Richtlinie verbleiben könnten. <p>c. <i>festzustellen, ob es Finanzinstitutionen, Produkte oder Dienstleistungen gibt, die den AML/CTF-Verpflichtungen unterliegen sollten, aber derzeit nicht in den Geltungsbereich der EU fallen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EBA empfiehlt eine Überprüfung des Geltungsbereichs der EU-Gesetzgebung bzgl. AML/CTF, um sicherzustellen, dass die Liste der verpflichteten Einrichtungen umfassend definiert ist und den internationalen FATF-Standards entspricht (nicht einbezogen sind bspw. Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte, Wertpapierfirmen und Investmentfonds). <p>d. <i>die Wechselwirkung einer künftigen AML/CTF-Verordnung mit der geänderten AML-Richtlinie zu bewerten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EBA empfiehlt eine Klarstellung der Bestimmungen in den Finanzdienstleistungsgesetzen, um sicherzustellen, dass sie mit den AML/CTF-Zielen der EU vereinbar sind und ML/TF-Risiken in allen Sektoren einheitlich behandelt werden (bspw. Aufsichtsregeln für den Marktzugang, die Zulassung und Beaufsichtigung sowie Bestimmungen im Unionsrecht in Bezug auf Datenschutz, Zahlungsdienste usw.). 		

msgGillardon *Indicator*

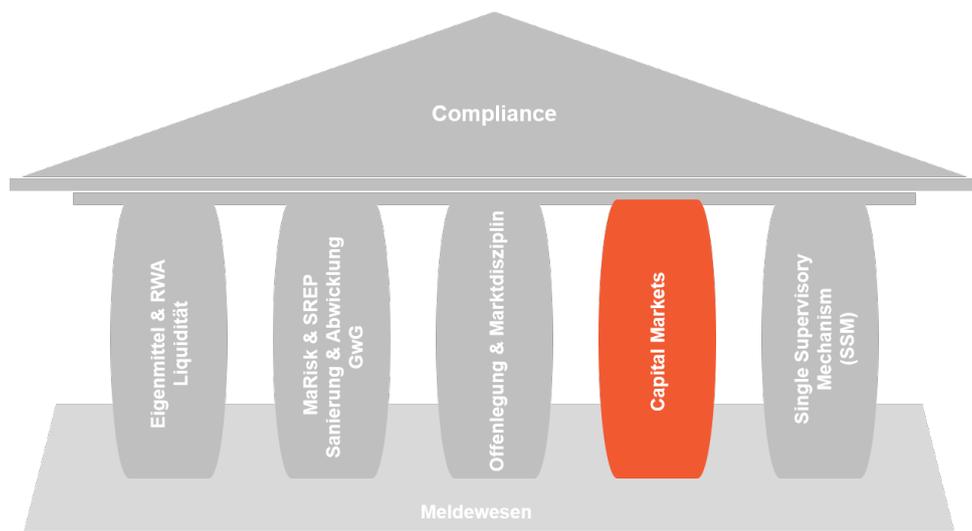
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON
		RM	CapM
			COM



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>EBA seeks input from institutions on their ESG disclosure practices</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. September 2020	-
Thema	ESG, Nachhaltigkeit, Offenlegung		
Art, Status	Umfrage, final		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gem. Art. 449a CRR II legen große Institute ab dem 28. Juni 2022, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, Informationen zu ESG-Risiken (environmental', 'social' and 'governance' issues) einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken offen (aufsichtliche Säule 3).</p> <p>Die EBA hat hierzu nunmehr eine Umfrage unter bedeutenden Instituten angestoßen, um eine künftige Offenlegungspflicht vorzubereiten und angemessen ausgestalten zu können.</p> <p>Teil 1 der Umfrage soll Informationen sammeln, welche Angaben Institute schon heute zu ESG-Risiken veröffentlichen und welche nicht. (Beispiel: Veröffentlicht Ihr Institut schon heute Angaben im Offenlegungsbericht zu transitorischen ESG-Risiken? Veröffentlicht Ihr Institut schon heute Angaben zur Green-Asset-Ratio?)</p> <p>Teil 2 der Umfrage behandelt sich mit dem Zusammenspiel von künftigen Offenlegungspflichten nach Säule 3 und anderen schon heute bestehenden Berichtspflichten im Bereich nicht-finanzieller Berichterstattung. (Beispiel: Wir erachten die künftige Offenlegung für ESG-Risiken vergleichbar mit den schon heute offengelegten Informationen nach der non-financial reporting directive (NFRD).)</p> <p>Teil 3 der Umfrage sammelt Rückmeldungen zur konkreten Ausgestaltung künftiger Offenlegungspflichten ein. (Beispiel: Inwieweit stimmen Sie zu, dass ein Institut, das seine „brown-asset-ratio“ verbessert, gleichzeitig auch seine transitorischen ESG-Risiken reduziert? Inwieweit stimmen Sie zu, dass ein Institut mit überdurchschnittlichen hohem Kundenbestand im Bereich einer Industrie, die dem Wandel einer möglichst kohlenstofffreien Wirtschaft stark ausgesetzt ist, selbst besonders hohen transitorischen ESG-Risiken ausgesetzt ist?)</p>		

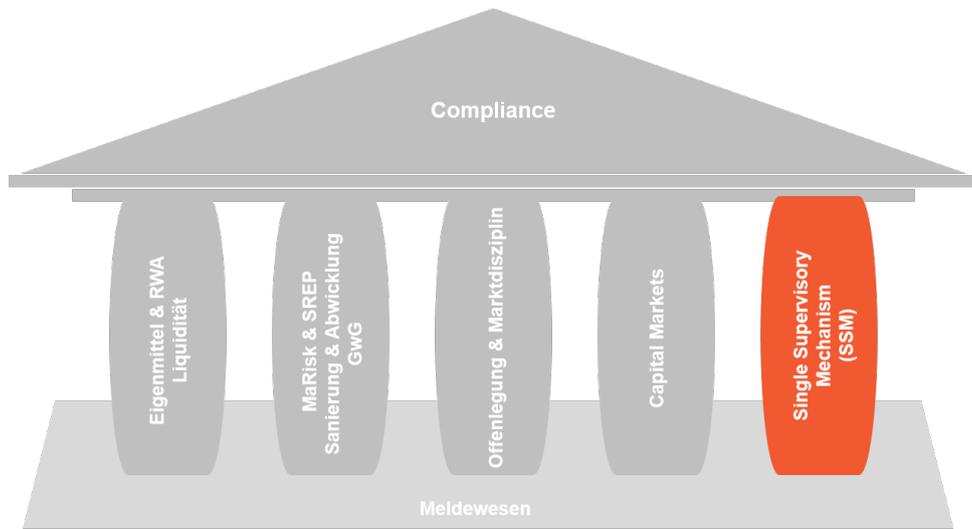
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Capital Markets

Titel	<u>EZB lässt an Nachhaltigkeitsziele gebundene Anleihen als Sicherheiten zu</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	22. September 2020	-
Thema	Nachhaltigkeit, notenbankfähige Sicherheiten		
Art, Status	Pressemitteilung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat beschlossen, dass Anleihen mit Kuponstrukturen, die an bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Leistungsziele gebunden sind, als Sicherheiten für die Kreditgeschäfte und auch für die geldpolitischen Outright-Geschäfte des Eurosystems zugelassen werden, sofern sie alle anderen Zulässigkeitskriterien erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anleihen, deren Kupons an nachhaltigkeitsbezogene Leistungsziele gebunden sind, werden als notenbankfähige Sicherheiten zugelassen. Zulässigkeit ist auch im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) und des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) möglich, sofern die programmspezifischen Zulässigkeitskriterien erfüllt werden. <p>Die Kupons müssen mit einem Leistungsziel verknüpft sein, das sich auf eines oder mehrere der in der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele und/oder auf eines oder mehrere der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Klimawandel oder Umweltzerstörung bezieht.</p> <p>Damit wird das Spektrum der vom Eurosystem zugelassenen marktfähigen Sicherheiten erweitert und zugleich signalisiert, dass das Eurosystem Innovationen im Bereich der Nachhaltigkeit im Finanzsystem (Sustainable Finance) unterstützt.</p> <p>Nicht marktfähige Sicherheiten mit vergleichbaren Kuponstrukturen sind bereits zugelassen. Der Beschluss vereinheitlicht damit die Behandlung marktfähiger und nicht marktfähiger Sicherheiten mit solchen Kuponstrukturen.</p> <p>Der Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2021.</p>		

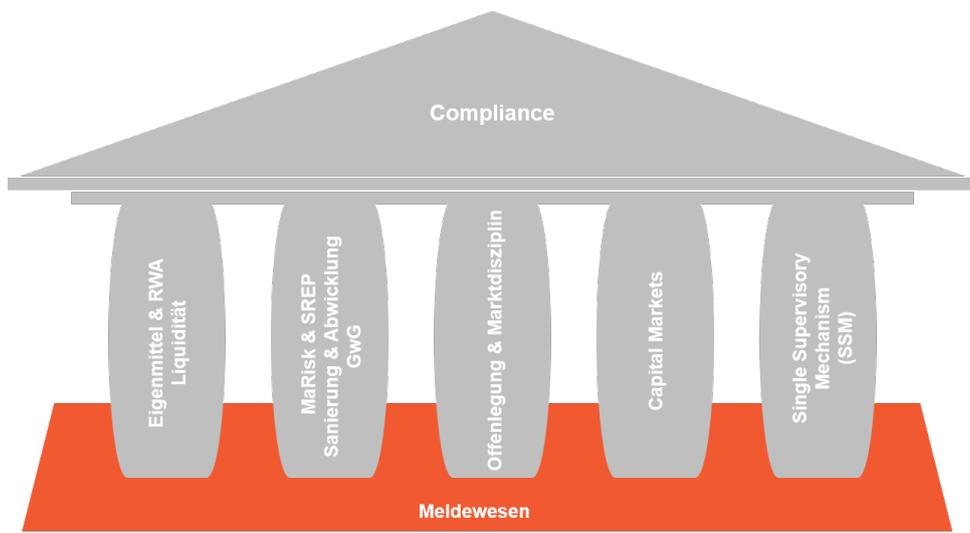
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>EBA flags to the EU Commission elements of the definition of credit institution and aspects of the scope of authorisation</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. September 2020	-
Thema	Definition - Kreditinstitute		
Art, Status	Stellungnahme, final		
Adressatenkreis	Aufsicht, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitlinien, die eine gemeinsame Beurteilungsmethodik für die Erteilung von Zulassungen an Kreditinstitute gemäß Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie EU 2019/878 (CRD) festlegen, sind in der Europäischen Union (EU) erneut unterschiedliche Auslegungen des Begriffs "Kreditinstitut" aufgetaucht. Diese Divergenzen resultieren aus unterschiedlichen nationalen Umsetzungen sowie Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen der CRR und CRD.</p> <p>Der derzeitige Mangel an Harmonisierung der Schlüsselemente bzgl. des Begriffs "Kreditinstitut" steht daher im Widerspruch zum eigentlichen Wesen eines einheitlichen Regelwerks.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordert die EBA die Kommission auf, eine Klärung des Begriffs "Kreditinstitut" in Art. 4 Abs. 1 Punkt (1) Buchstabe a) der CRR in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Beide Tätigkeiten der "Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums und der Gewährung von Krediten für eigene Rechnung" müssen von dem Unternehmen ausgeübt werden, um als Kreditinstitut gelten zu können.</p> <p>Darüber hinaus sind Klarstellungen hilfreich in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> die in Anhang I enthaltene und seit 30 Jahren unveränderte Liste der Tätigkeiten der CRD sowie die Notwendigkeit, Unklarheiten im Bereich der spezifizierten Aktivitäten zu beseitigen und Anhang I an die jüngsten sektoralen Rechtsvorschriften der Union sowie an die Marktentwicklungen anzupassen. Aspekte in Bezug auf den Anwendungsbereich und Verfahren zur Erteilung der Genehmigung als Kreditinstitut, da noch unterschiedliche Ansätze hinsichtlich des Umfangs der von den zuständigen Behörden erteilten Zulassungen existieren. Umfang und Arten der kommerziellen Aktivitäten, die von Kreditinstituten durchgeführt werden können. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass der Umfang der Ausübung kommerzieller Tätigkeiten mit dem in Art. 89 CRR gewählten Ansatz bezüglich der Risikogewichtung und dem Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors im Einklang stehen sollte. <p>Eine Klärung der o. g. Begriffe sowie weiterer Unklarheiten ist notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU zu schaffen und so die Wirksamkeit des Einheitlichen Regelwerks zu erhöhen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Erlaubnis zu vorübergehenden Erleichterungen bei der Verschuldungsquote nach Feststellung außergewöhnlicher Umstände infolge der Pandemie</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB	17. September 2020	27. Juni 2021			
Thema	Verschuldungsquote (Leverage Ratio)					
Art, Status	Entscheidung, final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 17. September 2020 bekannt gegeben, dass die von ihr direkt beaufsichtigten Banken des Euro-Währungsgebiets bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Verschuldungsquote herausrechnen dürfen.</p> <p>Gemäß des „CRR Quick Fix“ ((EU) 2020/873 vom 24. Juni 2020, s. a. Newsletter 06/2020) ist die Bankenaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit der betreffenden Zentralbank, Kreditinstituten den Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus ihrer Verschuldungsquote zu erlauben. Zu diesen Forderungen zählen Münzen, Banknoten sowie Einlagen bei der Zentralbank.</p> <p>Die Banken können demnach bis zum 27. Juni 2021 von dieser Maßnahme profitieren und die o. g. Positionen aus der Berechnung der Leverage Ratio Quote außer Betracht lassen.</p> <p>Am 21. September 2020 erfolgte eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die ihrer direkten Aufsicht unterstehenden weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions - LSIs): https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona/meldung_2020_09_21_corona_virus_13_verschuldungsquote_LSI.html.</p> <p>Gemäß BaFin dürfen folgende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems zeitlich befristet (ab 22. September 2020 bis 27. Juli 2021) bei der Berechnung der Verschuldungsquote aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Münzen und Banknoten in EUR, ▪ Aktiva in Form von Forderungen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems, die in Zusammenhang mit der Durchführung geldpolitischer Maßnahmen stehen, nämlich Risikopositionen, die in Zusammenhang mit Einlagen in der Einlagefazilität stehen sowie bei der Zentralbank auf Mindestreservekonten gehaltene Einlagen, einschließlich Einlagen, die zur Erfüllung der Mindestreservepflicht gehalten werden. <p>Zu beachten ist, dass Risikopositionen gegenüber der Zentralbank, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung geldpolitischer Maßnahmen stehen, nicht aus der Berechnung der Leverage Ratio herausgenommen werden dürfen.</p>					

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Aktualisierte Version des Merkblatts für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV (Version 3.0, Stand 18.08.2020)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	29. September 2020	31. Dezember 2020
Thema	Risikotragfähigkeitsinformationen		
Art, Status	Merkblatt, überarbeitet		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat eine aktualisierte Version (3.0) des Merkblatts für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV veröffentlicht.</p> <p>Hierin erfolgten Anpassungen in Bezug auf die ab Ende des Jahres geltende neue Taxonomie 2.0 für die Risikotragfähigkeitsinformationen, insbesondere hinsichtlich der neuen Meldevordrucke KPL und ILAAP (s.a. Newsletter 07/2019) sowie in Bezug auf die Erfassung von Risikotragfähigkeitskonzepten aus dem neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden (ICAAP-Leitfaden vom 24. Mai 2018, s.a. Newsletter 05/2018).</p> <p>Bezüglich des Meldevordrucks KPL (Kapitalplanung) erläutert die Bundesbank, dass dieser von Instituten, die ihre Risikotragfähigkeit nach dem im ICAAP-Leitfaden beschriebenen Verfahren steuern, für das Planszenario der Normativen Perspektive sowie für jedes adverse Szenario der Kapitalplanung in der Normativen Perspektive jeweils separat einzureichen ist. Institute, die die Übergangsregelung nach Tz. 8 des ICAAP-Leitfadens in Anspruch nehmen (Going Concern-Ansatz alter Prägung, sog. „Annex-Institute“), haben den Vordruck KPL jeweils separat für ihr Planszenario und jedes adverse Szenario der Kapitalplanung einzureichen.</p> <p>Der Meldevordruck ILAAP (Informationen zum Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) betrifft sowohl grundlegende Informationen zum Konzept der internen Liquiditätssteuerung als auch quantitative Angaben zur Liquiditätssituation und ist gemäß Bundesbank von den Instituten stets einzureichen.</p> <p>Diese neuen Meldevordrucke sind ebenso wie die bereits bekannten Meldebögen für die Risikotragfähigkeitsinformationen innerhalb von sieben Wochen nach dem von der Bundesanstalt festgelegten Meldestichtag im Meldeformat XBRL einzureichen.</p> <p>Es gilt nunmehr ein jährlicher Turnus (Ausnahme: Einzelfallbezogene behördliche Anordnung zur unterjährigen Einreichung). Als erster Stichtag nach den neuen Regelungen wurde der 31. Dezember 2020 von der Aufsicht festgelegt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats September

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4732	20.05.2019	04.09.2020	Scrip-dividends at investors' discretion
2020_5146	02.03.2020	04.09.2020	Absence of waiver of set-off
2020_5147	02.03.2020	04.09.2020	Continuous call option in AT1 instruments

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_5036	10.12.2019	11.09.2020	Treatment of secured lending or capital market-driven transactions that would require an outflow rate higher than 25 % but they have been closed with eligible counterparties
2019_5028	05.12.2019	11.09.2020	Treatment of Central Bank Overnight deposits in ALMM Template C71
2019_5012	25.11.2019	11.09.2020	C66: undrawn ECB open market operations backed with pre-positioned own issuances (retained CB or ABS) as "Undrawn committed facilities received".
2019_4998	12.11.2019	11.09.2020	The additional column C015 "Code" to template C 67.00 contains ambiguity in the Annex IV guidance under the ITS to be implemented at Mar-20: 1.2.8.015 "This code is a row identifier and shall be unique for each row in the template". It is unclear what identifiers are required in column C015.
2019_4908	11.09.2019	11.09.2020	Definition of 'carrying amount' for the purposes of templates C60.00 and C61.00
2019_4907	09.09.2019	11.09.2020	Discrepancies between the "instructions" and the Data Point Model for the Maturity Ladder C66.01 COREP report
2019_4893	03.09.2019	11.09.2020	Clarifications on the scope of 'New Funding' in C69.00
2019_4879	22.08.2019	11.09.2020	Collateral swaps with domestic central bank
2019_4821	05.07.2019	11.09.2020	Operational deposits in NSFR
2019_4818	05.07.2019	11.09.2020	Clarification regarding reporting of Central Bank deposits in column 90 (collateral value CB-eligible) of row 120 in C71.00 Concentration of Counterbalancing Capacity by issuer/counterparty

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4969	28.10.2019	11.09.2020	Treatment of fiduciary assets for the purpose of asset encumbrance reporting
2019_5005	18.11.2019	11.09.2020	EBA validations rules for DPM 2.8 with reference to rule V3975_S.
2019_4943	10.10.2019	11.09.2020	Failed validation checks due to the implementation of a new separate line item 'cash contributions to resolution funds and deposit guarantee schemes' (r385) in template F 02.00 and missing consistent change in template F 20.03 under DPM 2.9
2019_4894	04.09.2019	11.09.2020	Classification of collective investment undertakings
2019_4847	31.07.2019	11.09.2020	FINREP validation rule v5284_m
2014_1057	08.04.2014	11.09.2020	Confusion between instruction and validation for Other Demand Deposits Assets in F 01.01

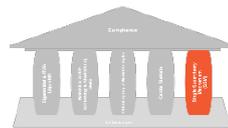
PSD2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_5008	19.11.2019	25.09.2020	Losses due to fraud per liability bearer
2019_4984	05.11.2019	25.09.2020	"Push based" authentication and SCA requirements
2019_4937	07.01.2019	25.09.2020	SCA for contactless payments at a POS executed via a mobile device
2019_4910	12.09.2019	25.09.2020	Authentication code
2019_4875	16.08.2019	25.09.2020	Failed Authentication Code
2019_4800	19.06.2019	25.09.2020	Whitelisting
2019_4783	17.06.2019	25.09.2020	Delayed or deferred PIN for wearable devices
2019_4752	29.05.2019	25.09.2020	Authorisation for the provision of PIS and AIS on behalf of other legal entities belonging to the same corporate group / Autorizzazione ad offrire servizi di PIS e AIS per conto di altre Legal Entity appartenenti allo stesso Gruppo societario
2019_4651	01.04.2019	25.09.2020	Relying on vendor mechanisms processing the biometric data for strong customer authentication; Multiple fingerprint samples stored on a mobile device and used for purpose of user authentication.
2019_4560	19.02.2019	25.09.2020	SCA profiles and multiple-use of devices

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2017_3335	09.06.2017	11.09.2020	Substitution approach for exposure and guarantor under different approaches
2017_3353	16.06.2017	11.09.2020	Reporting of QCCP exposures be reported in template C07.00a – validation rule e4895_n
2019_4746	28.05.2019	11.09.2020	Are Validation rules v6263_m & v6264_m correct?

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats September

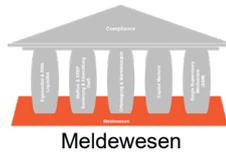


<u>CFD-Handel: BaFin veröffentlicht Leitlinien</u>	BaFin
<u>ESMA sieht weiterhin ein Risiko durch signifikante Marktkorrekturen</u>	BaFin
<u>FSB verlängert Umsetzungsfristen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte um ein Jahr</u>	BaFin
<u>IOSCO weist auf Interessenkonflikte im Kapitalbeschaffungsprozess hin</u>	BaFin
<u>EZB ändert Leitlinien zur Umsetzung der Geldpolitik</u>	EZB



Single Supervisory Mechanism (SSM)

<u>Pflicht für Kreditinstitute zur Speicherung von virtuellen IBAN</u>	BaFin
<u>Aufstellen von Krypto-ATM: Erlaubnis der BaFin erforderlich</u>	BaFin
<u>ECB lists Bulgarian and Croatian banks it will directly supervise as of October 2020</u>	EZB
<u>EU financial regulators assess risks to the financial sector after the outbreak of COVID-19 and call for enhanced cooperation</u>	ESAs
<u>Europäische Aufsichtsbehörden benennen fünf Maßnahmen gegen die Krise</u>	BaFin
<u>EBA launches EU-wide transparency exercise</u>	EBA
<u>EBA publishes work programme for 2021</u>	EBA



<u>Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) Version gültig ab 01.09.2020</u>	BuBa
<u>Aktualisierte Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2 (Stand Juli 2020)</u>	BuBa
<u>EBA issues revised list of ITS validation rules</u>	EBA
<u>Q&A zur ESZB Geldmarktstatistik (28.09.2020) / Zusätzliche Informationen zur Einreichung von Meldungen zur Geldmarktstatistik & zur Status Message / RL zur Geldmarktstatistik, gültig ab 28.09.2020</u>	BuBa
<u>Single Resolution Board launches 2021 resolution reporting data request</u>	SRB

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & Risk	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.